

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermarktung von Rindvieh des Vereins Ostfriesischer Stammviehzüchter eG

Allgemeines

1. Die Verein Ostfriesischer Stammviehzüchter eG (nachfolgend VOST genannt), Zu den Feldstücken 1, 26605 Aurich-Schirum, verkauft oder versteigert Schwarzbunte, Rotbunte und Fleischrinder im eigenen Namen für fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft im Sinne der §§ 383 ff. HGB). Die Verkäufe werden vorgenommen durch die Veranstaltung von Auktionen sowie durch Verkäufe in Hallen, Sammelstellen oder auf dem Betrieb der Kommittenten (Ab-Hof-Verkäufe).
 - 1.1. Für alle Viehgeschäfte gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 1.2. Die zum Verkauf gestellten Tiere sind seit ihrer Geburt durch unterschiedliche Stallbedingungen, Aufzuchtbedingungen, Fütterung, tierärztliche Behandlung und Impfungen sowie sonstige Einflüsse verändert und nicht mehr ursprünglich. Sie sind daher rechtlich als gebrauchte Sachen zu behandeln.
 - 1.3. Jeder Käufer, Besucher und sonstiger Teilnehmer von VOST-Veranstaltungen haftet für Schäden, die er oder seine Gehilfen oder seine Tiere verursachen.
 - 1.4. Bei allen Veranstaltungen des VOST ist den Anordnungen der VOST-Mitarbeiter Folge zu leisten.
 - 1.5. Der VOST ist berechtigt, den Ablauf von Verkaufsveranstaltungen abzuändern.
 - 1.6. Jeder Kommittent und jeder Käufer ist an sein Gebot gebunden. Ein Rücktritt vom Gebot oder Vertrag ist nur zulässig, soweit dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zulässig ist.
 - 1.7. Mit dem Kaufzuschlag (Annahme des Kaufangebotes durch den Käufer) gehen Gefahr und Haftung für die verkauften Tiere auf den Käufer über, es sei denn, es ist ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen (z. B. Exportgeschäfte, Verkäufe mit Speditionsvereinbarung etc.). Der Eigentumsübergang findet erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung statt. Veranlasst oder beauftragt der Käufer die Vaccination des Viehs oder wird das Vieh auf Veranlassung des Käufers in einen Kommissionsstall eingestallt, so ist ein Verbleiben im Herkunftsstall ausgeschlossen und der Käufer übernimmt mit dieser Veränderung auch die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufsache während des die Verbringung betreffenden Transportes sowie während der Unterbringung in dem Kommissionsstall. Ebenso übernimmt der Käufer für diese Zeit die Haftung für von dem Tier verursachte Schäden und/oder von dem Tier ausgehende Gefahren.

- 1.8. Dem Käufer steht insoweit die Entscheidung frei, ob er nach Kauf das Tier selbst in Besitz nehmen oder das Tier bis zum Abtransport nach der Auktion in der jeweiligen Stallung belassen möchte. In letzterem Fall aber geht die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs mit der Entscheidung des Käufers, das Tier in den Stallungen zu belassen, gleichwohl auf den Käufer über.
- 1.9. Bei laktierenden Tieren ist vom Kommittenten sicherzustellen, dass das letzte Melkintervall vor dem Verkauf entsprechend der Milchkuhleitlinie den Zeitraum von 15 Stunden nicht überschreitet. Auf der Auktion sind laktierende Tiere vom Kommittenten bzw. vom beauftragten Betreuer unmittelbar nach dem Verkauf auszumelken.
- 1.10. Zum Abtransport ist nur berechtigt, wer vom VOST ausdrücklich dazu beauftragt wurde.
- 1.11. Der VOST als Kommissionär erfüllt die für diese Funktion geltenden Obliegenheiten in Bezug auf die Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung (VVVO). Für Obliegenheiten vor- und nachgeordneter Bereiche ist er nicht verantwortlich.
- 1.12. Der VOST ist berechtigt, die Tiere selbst als Käufer zu übernehmen. Er ist hierbei an den vereinbarten Preis gebunden.
- 1.13. Der VOST ist bei Käufen, die er selbst vom Kommittenten tätigt, innerhalb von 4 Wochen nach Inbesitznahme des Viehs berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Kauf zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass das Vieh die in diesen AGB niedergelegten Eigenschaften nicht erfüllt. Nach Ablauf dieser 4 Wochen gelten die gesetzlichen Regelungen bzw. soweit hiervon abweichend die Gewährleistungsrechte aus diesen AGB.
- 1.14. Vereinbarte Liefertermine sind bindend, Teillieferungen zulässig.
- 1.15. Entscheidungsbefugnis des VOST:

Kommittent und Käufer bevollmächtigen den VOST, alle Ansprüche aus Kaufgeschäften gegenüber Käufer und Kommittent durchzusetzen.

Scheitert eine gütliche Streitschlichtung durch den VOST, so ist dieser berechtigt, aber nicht verpflichtet, selbst im eigenen Namen vor Gericht gegen den jeweils anderen (Kommittent oder Käufer) zu klagen, kann alternativ aber auch die Parteien selbst auf den Rechtsweg verweisen.
- 1.16. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Kaufgeschäften sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Aurich. Der VOST nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

- 1.17. Der Kommittent haftet dem VOST für diese Eigenschaften des Viehs und im Falle des Fehlens dieser Eigenschaften. Er hat dem VOST insbesondere jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem VOST aufgrund des Fehlens dieser Eigenschaften entsteht.

2. Abrechnung, Bezahlung und Eigentumsvorbehalt

- 2.1. Mit Abschluss des Kaufvertrages ist der Kaufpreis nebst Kommissionsgebühren und Nebenkosten (Käuferendpreis) fällig.
- 2.2. Der Rechnungsbetrag ist an den VOST gemäß Rechnung zu zahlen. Kosten und Zinsen, die durch Zahlungsort und Zahlungsweg entstehen, trägt der Käufer. Schecks oder sonstige bargeldlose Zahlungsmittel gelten erst dann als Zahlung, wenn sie endgültig dem Konto des VOST gutgeschrieben sind.
- 2.3. Leistet der Kunde nicht innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Tagen, ist der VOST eG berechtigt, gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB zu erheben. Weiter ist der VOST eG berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro pro erfolgte Mahnung zu erheben.
- 2.4. Wenn und soweit der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet, ist der VOST eG berechtigt, weitere Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 2.5. Die Übertragung des Eigentums an allen gelieferten Tieren durch den VOST steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Wenn es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann handelt, so besteht dieser Eigentumsvorbehalt bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem VOST.
- Übersteigt der Wert der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Ware den Wert der offenen Forderungen um mehr als 20 % (Übersicherung), so erlischt der Eigentumsvorbehalt an der Ware in dem Verhältnis, in dem die vorbeschriebene Übersicherung eingetreten ist.
- 2.6. Im Falle der Verarbeitung durch den Käufer gilt der Kommittent als Hersteller. Dem Käufer ist es nicht gestattet, das Vieh vor Eigentumsübergang einem Dritten zum Zwecke der Verarbeitung zu überlassen. Bei Veräußerung an Dritte ist deshalb diesem Dritten vom Käufer ebenfalls die Verarbeitung und die Weitergabe zur Verarbeitung vertraglich zu untersagen. Geschieht gleichwohl eine Verarbeitung durch Dritte, so haftet der Käufer dem VOST auf jeglichen Schaden, der diesem durch den mit einer Verarbeitung durch Dritte gegebenenfalls verbunden (anteiligen) Eigentumsübergang entsteht.
- 2.7. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern und zu verarbeiten, solange er mit seinen Zahlungen nicht in Verzug ist. Bei bestehendem Zahlungsverzug bedarf die Veräußerung sowie die Verarbeitung der Ware der Zustimmung

des VOST. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sowie alle anderen die Sicherheit des Kommittenten beeinträchtigenden Maßnahmen sind unzulässig. Die aus Verkauf und Verarbeitung oder aus sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Kaufsache entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe des jeweiligen Zahlungsrückstandes dem VOST als Verkäufer zur Sicherung ab.

- 2.8. Zur Sicherung der Forderungen des VOST aus dem Viehverkauf tritt der Käufer bereits jetzt sämtliche bestehende und künftige Ansprüche gegen Dritte, die dem Käufer aus dem Weiterverkauf des vom VOST gekauften Viehs entstehen, an den VOST ab. Der VOST ist verpflichtet, dem Käufer Forderungen nach Wahl des VOST rückabzutreten, wenn und soweit der Nennwert der abgetretenen Forderungen 150 % der zu sichernden Forderungen erreicht. Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den VOST aus dem Viehkauf oder damit in rechtlichem Zusammenhang stehende Forderungen an Dritte abzutreten. Dies gilt insbesondere auch für eine Forderungsabtretung im Wege des sog. „Factoring“.

Der Käufer ist verpflichtet, dem VOST auf Verlangen Namen und Anschrift des Schuldners der abgetretenen Forderungen sowie den Forderungsbetrag zu nennen. Der VOST ist berechtigt, die Abtretung dem Schuldner gegenüber offen zu legen.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers gegenüber dem VOST mit einem Betrag, der 1.000 Euro (eintausend) übersteigt oder des Insolvenzantrages oder gar der Insolvenzeröffnung ist der Käufer verpflichtet, seinen Gläubigern die Abtretung der Ansprüche an den VOST unverzüglich offenzulegen.

- 2.9. Der Käufer ist verpflichtet, dem VOST die zur Ermittlung des Verbleibs der Kaufsache erforderlichen Unterlagen (z. B. Schlachtlisten, Aufzeichnungen im Rahmen der Herkunftssicherung) zugänglich zu machen.
- 2.10. Bei Zugriffen Dritter auf die Kaufsache hat der Käufer den VOST unverzüglich schriftlich - mit eingeschriebenem Brief - zu informieren und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Kommittenten hinzuweisen.
- 2.11. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 2.12. Der VOST ist berechtigt, die fälligen Preise und Gebühren im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich widerspricht. Das Mitglied ist verpflichtet, dem VOST eine SEPA-Lastschriftermächtigung zu erteilen. Dies gilt insbesondere für das Inkasso von Zukaufserperma. Im Falle einer Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren benachrichtigt der VOST den Vertragspartner bei einmaliger SEPA-Lastschrift und bei jeder SEPA-Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens einen Werktag vor Lastschrifteinzug über diesen. Bei erstmaliger SEPA-Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt der

VOST den Vertragspartner spätestens einen Werktag vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschrifteinzug und die Folgeinzüge.

- 2.13. Von der Genossenschaft erstellte Abrechnungen sind vom Unternehmer unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind der Genossenschaft binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung in Textform mitzuteilen. Sollte die Genossenschaft binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Unternehmers erhalten, ist der von der Genossenschaft ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Unternehmer der Genossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.

Beschaffenheitsvereinbarung, Rügepflicht, Sachmängelhaftung und Verjährung

3. Beschaffenheitsvereinbarung

- 3.1. Die nachfolgend aufgeführten Verkaufsstandards für Zucht-, Nutz- und Schlachttiere beschreiben die Beschaffenheit der Tiere, die jeweils Gegenstand des Erfüllungsanspruches des Käufers sind. Weitergehende Beschaffenheitsmerkmale im Hinblick auf Leistungen, Gesundheit oder sonstige Eigenschaften ermittelt weder der Kommittent noch der VOST. Sie sind nicht Gegenstand des jeweiligen Kaufvertrages.
- 3.2. Der VOST haftet nicht für Schäden durch Infektionskrankheiten oder für Folgeschäden solcher Infektionskrankheiten, die aus einem Stall in den nächsten Stall oder vom Verkaufsplatz auf andere Tiere übertragen werden. Insofern wird ein genereller Haftungsausschluss vereinbart, es sei denn, der Kommittent hat grob fahrlässig oder vorsätzlich den Befall seines Stalles oder seines Tieres mit einer Infektionskrankheit verschwiegen.
- a) Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von dem Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Auftragnehmer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Auftragnehmer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

- b) Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das Gleiche gilt, wenn dem Auftraggeber Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung zustehen. Er haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- c) Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers bei Verkauf einer Sache ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

3.3. Veterinärstatus

Die Herkunftsbetriebe der verkauften Tiere unterliegen der ständigen amts-tierärztlichen Überwachung. Der Kommittent sichert dem VOST zu, dass die Einhaltung der für den Viehverkehr jeweils gültigen veterinärrechtlichen Vorschriften zu. Ein Risiko der Seucheneinschleppung ist dennoch unvermeidbar und kann nur durch eine geeignete Quarantäne vor der Einstellung im Gesamtbestand aufgehoben werden.

Die Nichteinhaltung einer Quarantäne stellt eine grob fahrlässige Pflichtverletzung dar.

Der Käufer verpflichtet sich, die erforderlichen Quarantänemaßnahmen einzuhalten. Für die Folgen der Nichteinhaltung haftet der Käufer allein.

3.4. Abstammung/Katalogangaben

Zuchttiere sind hinsichtlich Abstammung, Alter, Leistung und Belegdaten gemäß der Zuchtbuchordnung des VOST, beschrieben in der Zuchtbescheinigung und gegebenenfalls im Auktionskatalog. Im Zweifelsfall gelten die Angaben der Zuchtbescheinigung.

3.5. Trächtigkeit

Ein Tier gilt dann als bei Gefahrenübergang tragend, wenn zwischen dem letzten Belegdatum und dem Gefahrenübergang ein Zeitraum von mindestens 12 Wochen verstrichen ist und die Trächtigkeit bis zum Gefahrenübergang nachgewiesen ist.

Eine Trächtigkeit gilt als normal, wenn zwischen der letzten Belegung und der Kalbung ein Zeitraum von 295 Tagen nicht überschritten wird.

Zur Ermittlung des Belegdatums bzw. Zeitraumes wird auf die Angaben des Kommittenten zurückgegriffen.

3.6. Decken und Befruchten bei männlichen Zuchttieren

Zuchtbullen werden nach Körung durch den VOST anhand Abstammung, Leistung und äußerer Erscheinung als zuchttauglich im Sinne der Zuchtbuchordnung oder eben nicht zuchttauglich klassifiziert. Deckbullen decken und befruchten bei sachkundiger Haltung und Fütterung einwandfrei. Diese Beschaffenheit gilt als erfüllt, wenn bei einem Deckeinsatz des Bullen innerhalb von 6 Wochen von mindestens 10 einmalig gedeckten, gut rindernden Tieren in Herden mit ungestörter Fruchtbarkeit mehr als 50 % tragend werden.

3.7. Anatomisch bedingte Unfruchtbarkeit weiblicher Tiere

Die vom Kommittenten für den Verkauf zur Zucht an den VOST überlassenen Kälber und Jungrinder sind frei von anatomischen Missbildungen der Geschlechtsorgane, die eine Zuchtbenutzung ausschließen.

3.8. Verdeckte angeborene Erbfehler

Der Kommittent sicher zu, dass angeborene Erbfehler, wie Nabelbruch etc., nicht durch chirurgische Eingriffe beseitigt wurden.

3.9. Eutergesundheit und Beschaffenheit der Geburtswege

Für die Eutergesundheit und die Beschaffenheit der Geburtswege bei Zuchtrindern aus Milchrassen gilt Folgendes:

Tragende und abgekalbte Rinder sind bei Gefahrenübergang frei von verödeten Eutervierteln und Zitzenverschlüssen.

Die klinische Gesundheit von Euter und Geburtswegen ist durch ein tierärztliches Attest im Auftrag des Kommittenten vor Gefahrenübergang bescheinigt.

3.10. Milchfluss

Abgekalbte Zuchtfärsen weisen einen normalen Milchfluss auf. Die betreffenden Tiere erreichen 10 Tage nach Einstellung im Käuferstall bei sachgerechter Melkausrüstung und sachkundigem Personal einen nicht signifikant schlechteren Milchfluss als vergleichbare Stallgefährten. Dieser wird bei Feststellung entsprechend den Bestimmungen der ADR mit einem durchschnittlichen Minutengemelk (DMG) von 1,8 kg/Min. angenommen.

3.11. Gewicht bei Nutztieren

Falls bei Nutztieren die Gewichtsermittlung Gegenstand des Kaufvertrages ist, so gilt das vom VOST oder vom Kommittenten ermittelte Gewicht mit einer Toleranz von $\pm 5\%$.

3.12. Nichtträchtigkeit von Nutztieren für die Mast

Die zur Mast angebotenen Nutztiere sind nicht tragend.

4. Rügepflicht

- 4.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Rinder unverzüglich nach Übernahme oder Ablieferung zu untersuchen und wenn sich eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit ergibt, dem VOST schriftlich oder durch Fax oder durch E-Mail **unverzüglich** Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gelten die Tiere als genehmigt trotz Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit.
- 4.2. Sichtbare Transportschäden an Tieren sind auf dem Lieferschein zu vermerken und dem Transporteur zur Rückmeldung beim VOST oder dem Kommittenten mitzugeben. Ansonsten gelten die Tiere als frei von Transportschäden und als gesund und ordnungsgemäß abgeliefert.

5. Sachmängelhaftung

5.1. Haftung für Mängel

Es gelten mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

5.2. Trächtigkeit

- a) Eine fehlende oder eine verlängerte Trächtigkeit hat der Käufer zum Erhalt seiner Mängelrechte zusätzlich zur unverzüglichen Anzeige nach Punkt 4 außerdem innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Gefahrenübergang bei Nichtträchtigkeit und von 10 Tagen nach dem 295. Trächtigkeitstag bei verlängerter Trächtigkeit mittels tierärztlichen Attests nachzuweisen.
- b) Bei einer behaupteten Nichtträchtigkeit ist durch den Tierarzt zu bestätigen, dass eine Verkabung auszuschließen ist.

Der Käufer ist auf Anordnung des VOST berechtigt, das Tier der Schlachtung zuzuführen und hat Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem Käuferendpreis und dem Schlachtwert zuzüglich eines Futtergeldes in Höhe von 4,00 €/Tag vom Tag des Gefahrenüberganges bis zum Tag der Schlachtung. Bezüglich dieses Schadensbetrages haftet auch der Kommittent dem VOST gegenüber verschuldensunabhängig.

- c) Bei verlängerter Tragezeit über den 295. Tag hinaus ab letztem angegebenen Belegdatum hat der Käufer Anspruch auf ein Futtergeld in Höhe von zurzeit 4,00 €/Tag ab dem 295. Trächtigkeitstag. Bezüglich

dieses Schadensbetrages haftet auch der Kommittent dem VOST gegenüber verschuldensunabhängig.

- d) Bei einem voraussichtlichen Kalbetermin nach dem 325. Tag ab dem letzten angegebenen Belegdatum kann sowohl der Käufer als auch der Kommittent eine Kaufwandlung verlangen. Der Kommittent hat dem Käufer den Zuschlagspreis und, sofern angefallen, VOST-Gebühren und die Transportkosten zuzüglich gesetzlicher MwSt. sowie das Futtermittelgeld ab dem 295. Tag und die Kosten für den Nachweis der Abkalbung zu ersetzen. Der Kommittent haftet dem VOST für aus der Rückabwicklung entstehende Schäden und auf Freistellung von hieraus entstehenden Ansprüchen des Käufers. Zudem verpflichtet er sich in diesen Fällen zur Rücknahme des Viehs.

5.3. Fehlerhafte tierärztliche Atteste

Weist der Käufer mittels amtstierärztlicher Bescheinigung nach, dass der Kaufsache beigefügte amtstierärztliche oder sonstige tierärztliche Atteste fehlerhaft waren, so ist dieses dem VOST innerhalb von 14 Tagen nach Gefahrenübergang schriftlich mitzuteilen zur Weiterleitung an die attestierenden Tierärzte. Der VOST haftet nicht für die Richtigkeit der den verkauften Tieren beiliegenden Atteste und Bescheinigungen.

5.4. Decken und Befruchten bei männlichen Zuchttieren

Weist der Käufer mittels tierärztlichen Attests nach, dass die vereinbarte Beschaffenheit nicht vorliegt, ist der Käufer berechtigt, nach Rücksprache mit dem VOST das Tier der bestmöglichen Verwertung zuzuführen. Die Entschädigung erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Schadenregulierung. Bei nicht versicherten Tieren ist Wandlung möglich.

Die Anzeigefristen betragen, abweichend von Punkt 4, bei

- Nichtdecken 6 Wochen und bei
- Nichtbefruchten 4 Monate

nach Gefahrenübergang.

5.5. Anatomisch bedingte Unfruchtbarkeit weiblicher Zuchttiere

Weist der Käufer mittels tierärztlichen Attests nach, dass es sich bei dem Rind um ein anatomisch zuchtuntaugliches Tier (z. B. Zwicke, Zwitter oder Freemartin) handelt, so ist die Entschädigung wie folgt geregelt:

- a) Bei Tieren der Rasse Deutsche Holsteins hat der Käufer Anspruch auf Erstattung des Käuferendpreises. Das Tier verbleibt beim Käufer als Entschädigung für die Aufzucht- und Untersuchungskosten.

- b) Bei Tieren aus einer Fleischrinderrasse hat der Käufer Anspruch auf Wandlung. Ferner wird ihm ein Futtergeld in Höhe von zurzeit 2,00 €/Tag vom Datum des Gefahrenüberganges bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels gewährt.

Die Anzeigefrist beträgt 24 Monate nach Gefahrenübergang.

5.6. Verdeckte angeborene Erbfehler

Weist der Käufer mittels tierärztlichen Attests nach, dass ein Erbfehler operativ verdeckt wurde, so hat er Anspruch auf Wandlung.

Die Anzeigefrist beträgt 7 Tage nach Gefahrenübergang.

5.7. Eutergesundheit

Eutermängel sind mittels tierärztlichen Attests dem VOST anzuzeigen. Die Anzeigefristen betragen:

- bei abgekalbten Rindern 3 Tage nach Gefahrenübergang und
- bei tragenden Rindern 3 Tage nach dem Kalben bzw. maximal 45 Tage nach dem Gefahrenübergang.

Im Falle von nachgewiesenen Mängeln hat der Käufer Anspruch auf folgende Minderungen des Kaufpreises:

- a) Dreistrichigkeit 20 %
- b) Zweistrichigkeit 40 %
- c) andere Eutermängel (Euterfistel, mit einer Zitze verwachsener Ausführungsgang).

Die Höhe der Minderung bei c) wird vom VOST festgesetzt und beträgt zwischen 10 und 30 % des Kaufpreises.

Eine Schadenregulierung ist auf Verkäufe innerhalb Deutschlands beschränkt.

5.8. Milchfluss

Weist der Käufer in einer schriftlichen Bescheinigung seiner Milchkontrollorganisation nach, dass der Milchfluss bei einer nach den Regeln der ADR durchgeführten Melkbarkeitsprüfung das durchschnittliche Minutengemelk (DMG) bei einem als Abgekalbte gekauften Tieres den Wert von 1,8 kg/Min. unterschreitet, so hat er Anspruch auf Minderung des Kaufpreises.

- a) bei einem DMG von 1,8 - 1,5 kg/Min. um 15 %
- b) bei einem DMG von 1,2 - 1,5 kg/Min. um 30 % und

c) liegt das DMG unter 1,2 kg/Min., so hat er Anspruch auf Wandlung oder Minderung in Höhe der gesetzlichen Vorschriften.

Der Nachweis einer berechtigten Reklamation wegen des Milchflusses kann vom ausländischen Käufer durch Vorlage der Ergebnisse (des arithmetischen Mittelwertes von mindestens 5 Einzelergebnissen) der automatischen Milchflussmessung der betriebseigenen Milchanlage in Schriftform geleistet werden. Der Nachweis muss von der zuständigen Herdbuchorganisation/Tiergesundheitsdienst bestätigt werden.

Die vom Käufer veranlasste Melkbarkeitsprüfung/dokumentierte Milchflussmessung darf als Begründung seiner Reklamation frühestens 4 Wochen nach dem Kalbedatum und 7 Tage nach Einstellung im Käuferstall durchgeführt werden.

Die Anzeigefrist beträgt 7 Tage nach Gefahrenübergang.

Mit der Durchführung einer Melkbarkeitsprüfung und der Vorlage der schriftlichen Bescheinigung der zuständigen Milchkontrollorganisation durch den Kommittenten können spätere Reklamationen zum durchschnittlichen Minutengemelk durch den Käufer nicht mehr angenommen werden, das durchschnittliche Minutengemelk gilt als erreicht.

5.9. Abweichung im Gewicht von Nutztieren

Ab einer Gewichtsabweichung von mehr als 5 % hat der Käufer im Falle einer Minderung Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, die sich nach der 5%-übersteigenden Gewichtsabweichung multipliziert mit dem jeweiligen Schlacht-Kilopreis ermittelt.

5.10. Trächtigkeit von Nutztieren zur Mast

Für Nutztiere zur Mast sichert der Kommittent zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges Nichtträchtigkeit zu. Sollten weibliche Tiere trächtig gewesen sein, ist dies sofort nach Bekanntwerden durch tierärztliches Attest nachzuweisen. Der Käufer hat Anspruch auf Kaufwandel zuzüglich eines Futtergeldes in Höhe von 1,50 €/Tag für den Zeitraum von Gefahrübergang bis zur Rückgabe des Rindes.

5.11. Genussuntauglichkeit

Bei völliger und teilweiser Genussuntauglichkeit von Schlachttieren ist der Käufer berechtigt, den Preis zu mindern. Die Preisminderung und eventuell zusätzlich in diesem Zusammenhang beim Käufer anfallende Kosten werden an dem Kommittenten weitergeleitet. Die Schadenhaftung beschränkt sich auf das betreffende Einzeltier.

6. Beweislast, Regulierung von Mängeln und Verjährung

6.1. Beweislast

Den Käufer trifft als Unternehmer die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere das Vorhandensein einer Abweichung von der Beschaffenheitsvereinbarung, den Zeitpunkt des Auftretens eines Mangels und für die Fristigkeit der Mängelrüge.

6.2. Keine Haftung bei Kenntnis des Mangels

Soweit der Käufer den Mangel kannte oder kennen musste oder durch tierärztliches Attest auf eine gesundheitliche Einschränkung hingewiesen ist oder durch anderweitige Unterrichtung Kenntnis von einer Abweichung von der Beschaffenheit vor Abschluss des Kaufvertrages Kenntnis erlangte, ist er mit jeglichen Sachmängelansprüchen ausgeschlossen.

6.3. Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus der Mängelhaftung verjähren, unabhängig von der Einhaltung der Rügefrist nach Punkt 4, innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht:

- für Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des VOST beruhen.
- für Ansprüche auf Schadenersatz für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VOST oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

7. Tierversicherung

In Anlehnung an die einschlägig bekannten Versicherungsbedingungen übernimmt der VOST bei den Auktionstieren die Abwicklung der Schadenregulierung und die Entschädigungsleistungen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen:

a) *Zuchttiere*

- Deck- und Befruchtungsmängel (Zuchtbullen)

Die für die Reklamation notwendig gewordenen Tierarztkosten (Attest) werden dem Käufer nicht erstattet.

- Transport
- Abkalben
- Eutermängel
- IBR/IPV

b) *Nutztiere*

- Transport

8. Datenschutz, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 8.1. Der VOST ist berechtigt, ihm zugehende Daten gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betriebliche Zwecke zu verarbeiten bzw. einzusetzen.
- 8.2. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teilbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Verkaufszweck am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass sich die Bestimmungen als lückenhaft herausstellen sollten. Beidseitiger Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aurich.

9. Schlachtvieh

- 9.1. Für Schlachttiere wird Genusstauglichkeit vereinbart. Als vereinbarte Eigenschaft gilt außerdem das Vorliegen einer Schlachterlaubnis. Das Nichtbestehen der Schlachtieruntersuchung oder eine Beanstandung auf Grundlage der lebensmittel-hygienischen Bestimmungen gilt als Mangel.
- 9.2. Werden die geschlachteten Tiere auf Grund von amtlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Probenuntersuchungen beanstandet, haftet der Kommittent für alle hieraus entstehenden Schäden nach gesetzlichen Vorschriften.
- 9.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Beschädigung und der Verschlechterung des Schlachtviehs geht bei Abholung bei dem Landwirt/Kommittenten ab Laderampe des Transportfahrzeuges des VOST auf diesen über.